

GOZ aktuell

Moderne Füllungstherapie

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landeszahnärztekammer Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch auf www.bzb-online.de abrufbar.

Obwohl laut aktuellem Jahrbuch der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung die Anzahl der Zahnfüllungen im Jahr 2024 im Vergleich zum Jahr 2014 deutschlandweit um 16,2 Prozent gesunken ist, zählt Karies zu den am meisten verbreiteten Infektionskrankheiten der zivilisierten Welt. Die Füllungstherapie ist somit trotz umfangreicher Präventionsleistungen ein wichtiger Bestandteil der modernen Zahnheilkunde.

Im Fokus stehen dabei besonders minimalinvasive Vorgehensweisen, damit gesunde Zahnschubstanz maximal geschont werden kann. Für die direkten Restaurationen bietet der Markt eine Vielzahl von Füllungswerkstoffen, deren Verwendung von verschiedenen zahnmedizinischen und individuellen Faktoren abhängt. Die fortschrittlichen Materialien zeichnen sich nicht nur durch lange Haltbarkeit aus, sie überzeugen auch in Funktionalität und Ästhetik. Sowohl die Verarbeitung hochwertiger Komposite bei direkten Füllungen als auch die Herstellung laborgefertigter Einlagefüllungen ist zeitaufwendig und anspruchsvoll. Das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landeszahnärztekammer informiert in diesem Beitrag über Berechnungsoptionen der modernen Füllungstherapie.

Füllungen

GOZ 2050
(einfächlig)

GOZ 2070
(zweifächlig)

GOZ 2090
(dreifächlig)

GOZ 2110
(mehr als
dreifächlig)

Präparieren einer Kavität und Restauration mit plastischem Füllungsmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung

- Die Leistungen werden je Kavität berechnet und sind somit mehrfach je Zahn möglich.

- Das Anlegen einer Matrize oder das Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung sind mit der entsprechenden Leistung abgegolten.
- Wird der Leistungsinhalt dieser GOZ-Nummern an Zähnen erfüllt, die zu einem späteren Zeitpunkt mit Zahnersatz versorgt werden sollen, sind diese nach den entsprechenden Nummern zu berechnen.
- Aufbauauffüllungen innerhalb der Präparationssitzung können nicht mit diesen Gebührennummern berechnet werden.
- Das Füllungsmaterial kann nicht separat berechnet werden.
- Die Gebühren können nicht für einen temporären Verschluss verwendet werden.
- Die Kavitätenpräparation unter Anwendung eines Lasers stellt keine selbstständige Leistung dar, da es sich nur um eine besondere Ausführung der Hauptleistung handelt.

GOZ 2060
(einfächlig)

GOZ 2080
(zweifächlig)

GOZ 2100
(dreifächlig)

GOZ 2120
(mehr als
dreifächlig)

Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren), ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich Polieren, ggf. einschließlich Verwendung von Inserts

- Die Leistungen werden je Kavität berechnet und sind somit mehrfach je Zahn möglich.
- Maßnahmen zur Konditionierung und adhäsiven Verankerung der Restauration sind mit den Gebühren abgegolten.
- Die Leistungen können in Ein- oder Mehrschichttechnik erbracht werden.
- Das Anlegen von Formgebungshilfen ist als selbstständige Leistung nach GOZ 2030 (Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen) berechnungsfähig.
- Wird der Leistungsinhalt dieser GOZ-Nummern an Zähnen erfüllt, die zu einem späteren Zeitpunkt mit Zahnersatz versorgt werden sollen, sind diese nach den entsprechenden Nummern zu berechnen.
- Aufbauauffüllungen innerhalb der Präparationssitzung können nicht mit diesen Gebührennummern berechnet werden.
- Das Füllungsmaterial kann nicht separat berechnet werden.
- Die Mehrschichttechnik alleine stellt keine Begründung für die Wahl eines höheren Steigerungsfaktors dar, da sie in der Leistungsbeschreibung enthalten ist.
- Die Zahnfarbenbestimmung stellt eine zahntechnische Leistung dar und kann nicht zusätzlich nach BEB berechnet werden.
- Die Kavitätenpräparation unter Anwendung eines Lasers stellt keine selbstständige Leistung dar, da es sich nur um eine besondere Ausführung der Hauptleistung handelt.

GOZ-Senat der Bayerischen Landeszahnärztekammer

Beschluss vom 15. Februar 2023 zur Definition des Begriffes „getrennte Kavitäten“ im Zusammenhang mit Leistungen nach den GOZ-Nummern 2060, 2080, 2100 und 2120

Begründung und Erläuterung:

1. Moderne Composite ermöglichen heute die Rekonstruktion auch stark zerstörter Zähne mit plastischen Füllungsmaterialien und damit die Erhaltung dieser Zähne ohne aufwendige Kronenversorgung.
2. Dabei sind häufig an einem Zahn mehrere Füllungen so in zeitlicher Abfolge zu legen, dass erst nach Fertigstellung einer Füllung mit der Kavitätenpräparation und den weiteren Arbeitsschritten für die weitere Füllung begonnen werden kann.
3. In diesen Fällen sind die gefertigten Füllungen als getrennte Kavitäten zu bewerten und zu berechnen, auch wenn sie nicht durch Zahnhartsubstanz getrennt sind. Es wäre sinnwidrig, die Berechenbarkeit von zeitlich nacheinander gefertigten Füllungen davon abhängig zu machen, ob die Füllungen durch Zahnhartsubstanz getrennt (überschneidungsfrei) sind, sich tangieren oder überlappen. Ebenso wäre es sinnwidrig, die Berechenbarkeit davon abhängig zu machen, ob die separat gefertigten Füllungen in selber oder getrennter Sitzung gelegt wurden.
4. Der Sachverhalt ist in den wesentlichen Merkmalen vergleichbar mit der Rekonstruktion einer kompletten Querfraktur an einem Schneidezahn (komplett fehlende Inzisalkante). Hier ist nach einschlägiger Kommentierung die Berechnung zweier vierflächiger Füllungen dann zulässig, wenn zuerst getrennte Eckenaufbauten erfolgen, die in einem weiteren Arbeitsschritt miteinander verbunden werden. In diesem Fall ist nach Abschluss der Behandlung zwar ebenfalls keine Trennung der Füllungen (Eckenaufbauten) durch Zahnhartsubstanz (= nicht örtlich getrennt) mehr gegeben, dennoch sind durch die zeitliche Abfolge in der Behandlung (= zeitlich getrennt) zwei Füllungen (Eckenaufbauten) abrechenbar (vgl. Liebold/Raff/Wissing, Der Kommentar BEMA + GOZ, 8/2022).
5. § 2 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 GOZ können ebenfalls zur Abgeltung des Arbeitsaufwandes solcher Maßnahmen herangezogen werden. Die Entscheidung darüber obliegt einzelfallbezogen der/m behandelnden Zahnärztin/Zahnarzt.

GOZ 2150 (einflächig)	GOZ 2160 (zweiflächig)	GOZ 2170 (mehr als zweiflächig)
--------------------------	---------------------------	------------------------------------

Einlagefüllungen aus Gold, Keramik oder Kunststoff

- Die Leistungen werden für direkt oder indirekt hergestellte Inlays in Ansatz gebracht.
- Material- und Laborkosten können zusätzlich berechnet werden.
- Die provisorische Versorgung wird nach den Nummern GOZ 2260 (Provisorium im direkten Verfahren ohne Abformung) und GOZ 2270 (Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung) berechnet.
- Wird bei der Eingliederung die Dentinadhäsivtechnik angewandt, kann zusätzlich GOZ 2197 (Adhäsive Befestigung) angesetzt werden.

- Die Versorgung von Kavitätenunterschnitten ist Bestandteil der Leistungen.
- Die GOZ-Positionen 2180 (Aufbaufüllung zur Aufnahme einer Krone), 2190 (Gegossene Stiftverankerung zur Aufnahme einer Krone) oder 2195 (Schraubenaufbau/Glasfaserstift zur Aufnahme einer Krone) sind daneben nicht berechnungsfähig.

Beschluss Nr. 41 des Beratungsforums

Teilleistungen bei der Anfertigung von Stiftaufbauten oder Einlagefüllungen (Kapitel C.) sind gemäß den Leistungsinhalten und den Abrechnungsbestimmungen der GOZ-Nrn. 2230 oder 2240 analog berechnungsfähig. Die angefallenen Material- und Laborkosten sind ebenfalls berechnungsfähig. Voraussetzung für die Anwendung dieses Beschlusses ist, dass es dem Zahnarzt objektiv auf Dauer unmöglich war, die Behandlung fortzusetzen oder eine Fortsetzung aus medizinischen Gründen nicht indiziert war.

Aufbaufüllungen

GOZ 2180

Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone

- Die Leistung kann je Zahn nur einmal berechnet werden.
- Die adhäsive Befestigung wird mit GOZ 2197 zusätzlich berechnet.
- Wird eine neue Aufbaufüllung erforderlich, ist die Leistung erneut berechenbar.
- Die Leistung ist im Zusammenhang mit Inlays (GOZ 2150 bis 2170) oder mit einem gegossenen Aufbau mit Stiftverankerung (GOZ 2190) nicht berechnungsfähig.

Analoge Leistung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Mehrschichtiger Aufbau verloren gegangener Zahnhartsubstanz mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik einschl. Lichthärtung als Vorbereitung zur Aufnahme einer Krone

Beim mehrschichtigen Aufbau verloren gegangener Zahnhartsubstanz mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik einschl. Lichthärtung als Vorbereitung zur Aufnahme einer Krone handelt es sich um eine selbstständige Leistung, die nicht in der Gebührenordnung vorhanden ist.

Die Bundeszahnärztekammer erklärt in einer Stellungnahme:

(...) Ein Kronenaufbau kann mit anzumischenden selbsthärtenden mineralischen Zementen oder selbsthärtenden Zwei-Komponenten-Kunststoffen erstellt werden. Dafür wurde in der GOZ 1988 die Gebührennummer 218 beschrieben.

Diese Gebühr wurde mit der Gebührennummer 2180 im Wortlaut und der Honorarbemessung unverändert in die GOZ 2012 übernommen. Hinzu kam die zusätzliche Berechnungsmöglichkeit der GOZ 2197 für eine fakultative adhäsive Befestigung.

Neben den älteren Methoden zur Erstellung von Kronenaufbauten existiert nach der Entwicklung moderner Composite im 21. Jahrhundert eine davon gänzlich differente Leistung für die Vorbereitung eines entsprechend in seiner Hartsubstanz

reduzierten Zahnes: Die Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit Kompositmaterialien in Adhäsivtechnik einschließlich Mehrschichttechnik und Lichthärtung.

Während bei der Aufbaufüllung mit plastischen, selbsthärtenden Zementen nach Exkavation i. d. R. in einem Zuge ein mit einer Matrize umfasster Zahn gefüllt wird, geschieht dies bei der Verwendung lichthärtender Komposite in mehrmaligen Einzelportionierungen, die jedes Mal polymerisiert werden müssen. Die adhäsive Befestigung einschließlich Konditionierung ist dem materialspezifischen Grundsatz nach ein systemimmanenter und unverzichtbarer Bestandteil einer Kompositaufbaurestaurations. (...)

Analoge Leistung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Präendodontischer Aufbau

Wird vor Beginn der Wurzelkanalbehandlung ein dentinadhäsiver Aufbau am Restzahn geschaffen, der die restliche Substanz der Zahnkrone sichert und somit einen guten Zugang zu den Wurzelkanälen ermöglicht, kann diese Maßnahme berechnet werden. Die adhäsive Befestigung ist bereits Bestandteil der Analogleistung und kann deshalb nicht zusätzlich berechnet werden.

Begleitende Leistungen

GOZ 2030

Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten (z. B. Separieren, Beseitigen störenden Zahnfleisches, Stillung einer übermäßigen Papillenblutung), je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich

- „Besondere Maßnahmen“ sind beim Präparieren von Kavitäten, beim Beschleifen von Zähnen zur Kronenversorgung, bei der intraoralen Umgestaltung von Implantataufbauten oder beim Aufbereiten von Wurzelkanälen möglich.
- Auch die Darstellung der Präparationsgrenze bei der Abformung oder bei der Befestigung von geeigneten Hilfsmitteln fällt unter diese Gebühr.
- Die Leistung ist je Sitzung für eine Kieferhälfte oder einen Frontzahnbereich höchstens einmal für besondere Maßnahmen beim Präparieren und höchstens einmal für besondere Maßnahmen beim Füllen von Kavitäten berechnungsfähig.
- Da bei den GOZ-Nummern 2060, 2080, 2100 und 2120 (Restauration mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik) der Hinweis auf das Anlegen einer Matrize zur Formgebung der Füllung fehlt, sind Formgebungshilfen gesondert als besondere Maßnahme beim Füllen berechenbar.
- Das Legen einer Matrize im Zusammenhang mit den GOZ-Nrn. 2050, 2070, 2090 und 2110 (Restauration mit plastischem Füllungsmaterial) kann mit dieser Gebühr nicht berechnet werden.

Beschluss Nr. 24 des Beratungsforums

Für die GOZ-Nr. 2030 gilt: Wird in allen vier Kieferhälften präpariert und gefüllt und sind daneben jeweils besondere Maßnahmen erforderlich, kann die GOZ-Nr. 2030 in einer Sitzung maximal achtmal berechnet werden (viermal im Oberkiefer, viermal im Unterkiefer).

GOZ 2040

Anlegen von Spanngummi, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich

- Für die Berechnung dieser Leistung ist die Ausdehnung des gelegten Spanngummis entscheidend, nicht die Anzahl oder Lage der zu behandelnden Zähne.
- Wenn die Behandlungsumstände ein mehrfaches Anlegen erfordern, kann die Gebühr auch mehrfach berechnet werden (zum Beispiel vor und nach einer Röntgenaufnahme).
- Materialkosten können nicht separat berechnet werden.

GOZ 2130

Kontrolle, Finieren/Polieren einer Restauration in separater Sitzung, auch Nachpolieren einer vorhandenen Restauration

- Die Leistung kann nicht zum selben Zeitpunkt des Legens der Füllung berechnet werden, sie kann nur in einer separaten Sitzung erbracht werden.
- Die Gebühr kann für eine Kontrolle oder Maßnahmen bei allen vorhandenen Füllungen und Restaurationen unabhängig vom Material und von der Anzahl der Flächen angesetzt werden.
- Die Leistung ist auch mehrfach pro Zahn berechnungsfähig.
- In Verbindung mit Inlays, Kronen oder Brücken kann die Gebührennummer nicht verwendet werden, da es sich hierbei um zahntechnisch hergestellte Versorgungen (Rekonstruktionen) handelt.

GOZ 2020

Temporärer speicheldichter Verschluss einer Kavität

- Die Leistung ist berechenbar, wenn zwischen verschiedenen Behandlungsmaßnahmen im Behandlungsverlauf ein speicheldichter Verschluss notwendig ist (Notfallversorgung, Endodontie, Pulpenvitalerhaltung).
- Die provisorische Versorgung von Inlay-Kavitäten wird nach den Nummern 2260 oder 2270 berechnet.
- Werden zwei Kavitäten an einem Zahn temporär versorgt, kann die Gebühr auch zweimal je Zahn berechnet werden.
- Wird der speicheldichte Verschluss dentinadhäsiv befestigt, kann dafür GOZ 2197 zusätzlich abgerechnet werden.

Analoge Leistung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Parapulpärer Stift

Die Leistung war in der GOZ 1988 noch unter der Nummer 213 beschrieben, wurde jedoch in die GOZ 2012 nicht mehr aufgenommen.

Die Verwendung parapulpärer Stifte oder Schrauben muss einer strengen Indikation unterzogen werden, da die dauerhafte Retention des Aufbaus nicht immer gegeben ist (DGZMK-Stellungnahme von 2005 „Aufbaufüllung für einen vitalen Zahn“).

Analoge Leistung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Wiederbefestigung frakturierter Zahnteile

Die Dentinadhäsivtechnik ermöglicht, fraktionierte Zahnteile am Zahn wiederzubefestigen. Die Maßnahme kann nicht mit den Füllungsleistungen berechnet werden, da es sich hierbei nicht um das Füllen einer Kavität handelt.

Prävention

GOZ 2000

Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen, auch Glattflächenversiegelung, je Zahn

- Die Leistung ist auch bei mehreren Fissuren nur einmal je Zahn berechenbar.
- Werden zeitgleich am selben Zahn eine Glattflächenversiegelung und eine Fissurenversiegelung vorgenommen, kann die Gebühr zweimal angesetzt werden, da es sich hierbei um zwei ortsgetrennte und eigenständige Maßnahmen mit unterschiedlicher Indikation handelt.
- Wird neben einer Füllung nach GOZ 2050 bis 2120 eine kariesfreie Fissur am Zahn behandelt, so entspricht dies dieser Leistung.
- Ist in einer Fissur bereits Karies vorhanden und wird diese entfernt, entspricht dies den GOZ-Gebühren 2050 (Einfächige Restauration mit plastischem Füllungsmaterial) oder GOZ 2060 (Einfächige Restauration mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik).
- Eine erweiterte Fissurenversiegelung wird wie eine definitive Füllung berechnet.
- Materialkosten sind nicht gesondert berechnungsfähig.

Beschluss Nr. 2 des Beratungsforums

Im Zusammenhang mit der Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen und Glattflächenversiegelung nach der GOZ-Nr. 2000 ist die GOZ-Nr. 2197 für die adhäsive Befestigung der Versiegelung nicht zusätzlich berechnungsfähig, da die adhäsive Befestigung der Versiegelung nach der wissenschaftlichen „Neubeschreibung einer präventionsorientierten Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“ Bestandteil der Fissurenversiegelung ist.

Analoge Leistung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Kariesrisikotest

Der Kariesrisikotest ist ein wichtiges Verfahren zur Früherkennung. Anhand dieser Untersuchung werden die Keimzahlen und die Art der Erreger bestimmt, welche Karies auslösen können.

Analoge Leistung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Kariesdetektor

Der Kariesdetektor stellt ein hilfreiches Instrument zur Aufdeckung von Karies dar. Nicht immer sind kariöse Veränderungen leicht zu erkennen, doch mit der Fluoreszenztechnik lässt sich Karies sicher, schnell und einfach diagnostizieren. Dabei kann in vielen Fällen auf Röntgenaufnahmen verzichtet werden.

Minimalinvasive Leistungen

Analoge Leistung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Kariesinfiltration

Bei einer Karies im Frühstadium ist kein Bohren und Füllen erforderlich. Mithilfe des minimalinvasiven Verfahrens kann gesunde Zahnsubstanz geschont werden, da die kariöse Zahnoberfläche zunächst nur ein wenig angeraut und dann mit einem Spezialpräparat behandelt wird. Dieses dringt tief in die geschädigte Zahnsubstanz ein. Dort füllt es die mikroföhen Löcher des Zahnschmelzes auf und verschließt sie.

Analoge Leistung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Facing

Zähne, die feine oberflächliche Beschädigungen aufweisen, die durch Säureeinwirkung (Erosionen) oder Schmelzfehlbildungen entstanden sind, können mittels Versiegelung in Adhäsivtechnik geschützt werden.

Analoge Leistung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Zahnumformung in Adhäsivtechnik

Das Schließen von Zahnücken, das Umgestalten von Form oder Länge oder die Angleichung der Farbe einzelner Frontzähne kann auf sehr schonende Weise mit der Adhäsivtechnik umgesetzt werden. Ohne Kavitätenpräparation ist der Leistungsinhalt der Füllungspositionen GOZ 2060, GOZ 2080, GOZ 2100 und GOZ 2120 nicht erfüllt.

Verwendung von Amalgam

Auf europäischer Ebene ist am 1. Januar 2025 das Amalgamverbot in Kraft getreten. Amalgam darf seitdem für die zahnärztliche Behandlung nicht mehr verwendet werden.

Ein Austausch vorhandener Amalgamfüllungen sollte nur bei medizinischer Notwendigkeit erfolgen (Karies, insuffiziente Füllung). Wird eine Füllung ohne medizinische Indikation getauscht oder neu angefertigt, stellt dies eine Wunschleistung dar.

Bei Verlangensleistungen muss vor Leistungserbringung eine Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 3 GOZ getroffen werden. Dies gilt auch für alle möglichen Begleitleistungen. Alle Leistungen, die im Behandlungsfall mit der Leistung auf Verlangen im Zusammenhang stehen, sind umsatzsteuerpflichtig.

Fazit

Die Zahnmedizin entwickelt sich rasant weiter. Sowohl Investitionen in eine moderne Technik und hochwertige Materialien als auch der individuelle Aufwand bei der Behandlung müssen bei der Abrechnung berücksichtigt werden. Dies ist ohne Anwendung von § 5 GOZ (Steigerungsfaktor) und § 2 GOZ (Freie Vereinbarung des Honorars) nicht möglich.



MANUELA KUNZE

Referat Honorierungssysteme der BLZK



DR. DR. FRANK WOHL

Präsident und Referent Honorierungssysteme der BLZK



© AkimD-stock.adobe.com (KI-generiert)

**HIER
ANMELDEN**

www.prophylaxe-day.de



PROPHYLAXE POWER-TEAM-DAY

24. APRIL 2026 IN KÖLN
27. NOVEMBER 2026 IN MÜNCHEN



Referentin
Prof. Dr. Cornelia Frese